



STADT BAD WINDSHEIM

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

für den

Bebauungsplan Nr. 84 „Wallgraben“ der Stadt Bad Windsheim

Der Stadtrat Bad Windsheim hat in der Sitzung vom 04.07.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“ i. d. F. vom 26.04.2024 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Veröffentlichung des Planvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss liegen der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“ (Planblatt) sowie der Vorentwurf der Begründung jeweils i. d. F. vom 26.04.2024 in der Zeit von

Montag, 05.08.2024 bis einschließlich Freitag, 13.09.2024

im Rathaus der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim,

2. Stock, Stadtbauamt

zu den allgemeinen Sprechzeiten

(Mo., Di., Mi., Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Do. von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr)

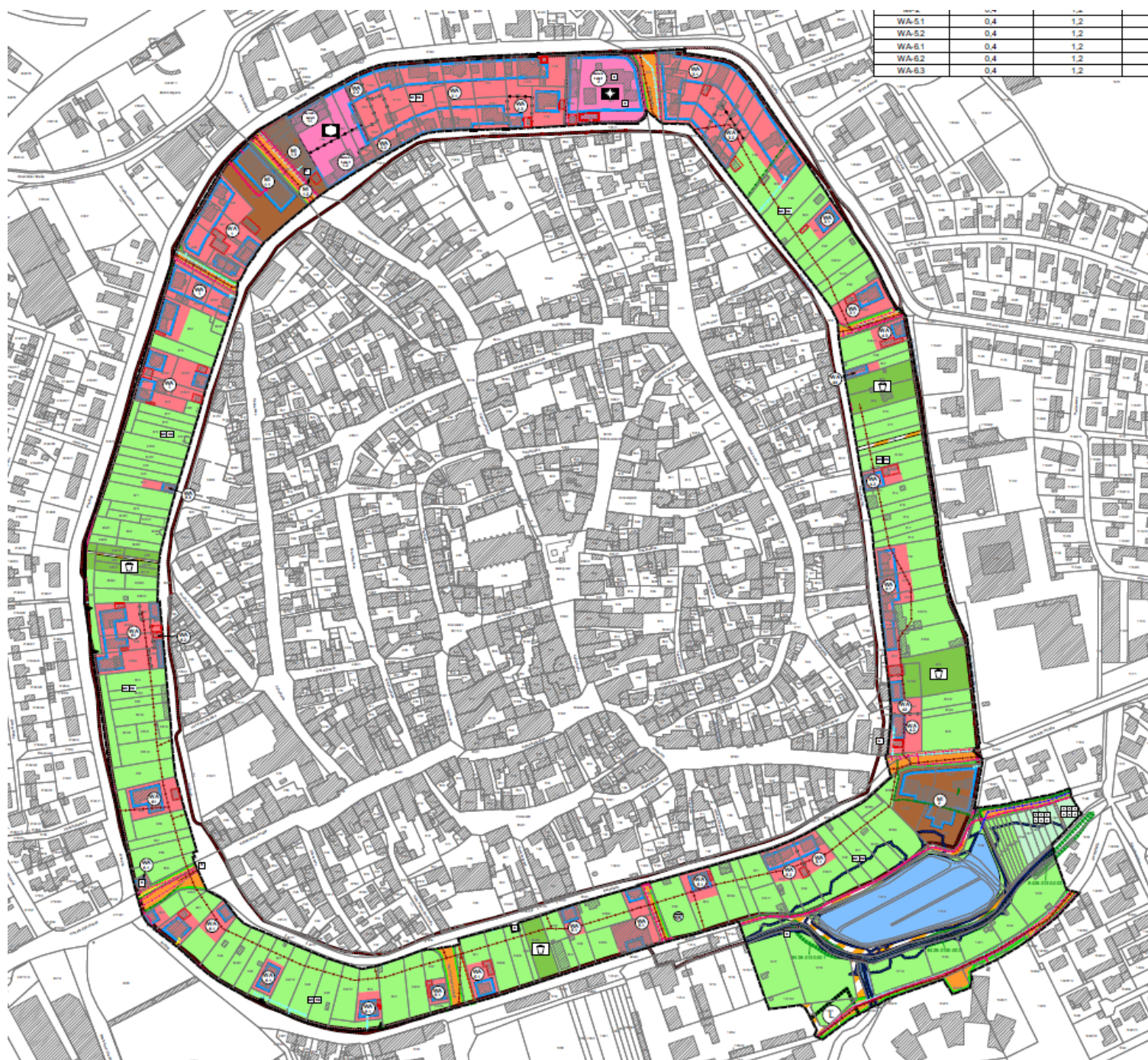
aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Bad Windsheim eingestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

<https://stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/>

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Während der Veröffentlichungsfrist können Anregungen und Bedenken in Textform abgegeben oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“

Neben dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 84 „Wallgraben“ (Planblatt und Begründung) liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsicht aus:

Umweltbericht

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim einsehbar ist.

Bad Windsheim, den 31.07.2024



.....
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister

